

Synopse der Änderungen

Anlage 1

Alt: Fassung seit 1. Januar 2002		Neu: Fassung ab 1. September 2019	
Gebührenordnung der Volkshochschule Ludwigsburg		Entgeltordnung der Volkshochschule Ludwigsburg	
1. <u>Gebührenpflicht</u> Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebühren sind ein bürgerlich-rechtliches Entgelt für die Inanspruchnahme der Einrichtung.		1. <u>Entgeltpflicht</u> Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgelte sind privat-rechtliche Zahlungen für die Inanspruchnahme der Einrichtung.	
2. <u>Höhe der Teilnehmergebühren</u> 2.1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für:		2. <u>Höhe der Teilnehmerentgelte</u> 2.1. Die Entgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für:	
2.11. Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe pro Veranstaltung	Euro 3,-- bis Euro 6,--	2.11. - Fachgebiet Gesellschaft - Fachgebiet Kultur und Gestalten - Fachgebiet Gesundheit - Fachgebiet Sprachen - Fachgebiet Schulabschlüsse, Grundbildung jeweils pro Unterrichtseinheit	3,30 € - 5,00 €
2.12. Arbeitskreise, Seminare, Unterrichtskurse pro Doppelstunde (90 Min.)	Euro 3,-- bis Euro 6,--	2.12. Fachgebiet Arbeit-Beruf, pro Unterrichtseinheit	ab 7,50 €
2.13. Wochenendseminare, Sonderkurse, Sonderveranstaltungen	Gebühren werden von Fall zu Fall festgesetzt	2.13. Einzelveranstaltungen, Kurzworkshops, Vorträge, je Termin	ab 6,00 €
2.14. Besichtigungen, Wanderungen	Gebühren werden von Fall zu Fall festgesetzt	2.14. Bei Studienfahrten und –reisen werden die Auslagen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils erhoben.	
2.15. Bei Studienfahrten und –reisen werden die Auslagen zuzüglich eines			

Verwaltungskostenanteils erhoben.		
2.2. Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.	2.2. Die Entgelte werden auf volle Euro aufgerundet.	
3. <u>Sonstige Gebühren</u>	3. <u>Sonstige Entgelte</u>	
3.1. Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und die Neuausstellung verlorengegangener Hörerausweise ist jeweils eine Gebühr von 2,50 Euro zu zahlen.	3.1. Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und die Neuausstellung verlorengegangener Hörerausweise ist jeweils ein Entgelt von 2,50 Euro zu zahlen. – entfällt -	
3.2. Für zusätzliche Leistungen der Volkshochschule (Werkmaterial, Geräte u.ä.) werden Zuschläge auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgesetzt.	3.1. Für zusätzliche Leistungen und Aufwendungen der Volkshochschule (Material , Geräte u.ä.) werden Zuschläge auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgesetzt.	
4. <u>Gebührenfreie Veranstaltungen</u>	4. <u>Entgeltfreie Veranstaltungen</u>	
Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule kann in Sonderfällen anordnen, dass einzelne Veranstaltungen gebührenfrei bleiben.	Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen anordnen, dass einzelne Veranstaltungen entgeltfrei bleiben.	
5. <u>Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmergebühren</u>	5. <u>Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten</u>	
5.1. Die gemäß 2.11 bis 2.14 zu entrichtenden Teilnehmergebühren können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 50% ermäßigt werden für: Schüler, Schwerbehinderte, Studenten, Arbeitslose, Auszubildende, Rentner und Sozialhilfeempfänger	5.1. Die gemäß 2.11 bis 2.13 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 50% ermäßigt werden für: Schüler, Schwerbehinderte, Studenten, Arbeitslose, Auszubildende, Rentner und Sozialhilfeempfänger und Inhaber der LB-Card.	
5.2. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule kann auf persönlichen Antrag in begründeten sozialen Härtefällen Gebührenbefreiung gewähren.	5.2. Die Leitung der Volkshochschule kann auf persönlichen Antrag in begründeten sozialen Härtefällen Entgeltbefreiung gewähren.	
5.3. Für Veranstaltungen der Volkshochschule nach Ziffer 2.15 sind Gebührenermäßigungen nicht möglich.	5.3. Für Veranstaltungen der Volkshochschule nach Ziffer 2.14 sind Entgeltermäßigungen nicht möglich.	
6. <u>Zahlungsweise</u>	6. <u>Zahlungsweise</u>	
Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn	Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der	

der Veranstaltung fällig.	Veranstaltung fällig.
6.1. Bei Teilnehmergebühren, die den Betrag von Euro 100 übersteigen, wird auf Antrag Ratenzahlung bewilligt. Die Erste Rate muss mindestens ein Drittel der Gesamtgebühr betragen; der restliche Betrag wird entsprechend dem Ablauf des Kurses im Voraus fällig. Dies gilt nicht für Studienfahrten und –reisen (Ziffer 2.15).	6.1. Ratenzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich. Teilnehmende wenden sich hierfür an den Fachbereich Finanzen.
7. <u>Gebührenrückzahlung</u>	7. <u>Entgeltrückzahlung</u>
7.1. Teilnehmergebühren für Unterrichtskurse werden bis zum Ende eines Semesters zurückerstattet:	7.1. Teilnehmerentgelte werden unter folgenden Bedingungen zurückerstattet:
7.11. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muß.	7.11. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss.
7.12. anteilig, wenn einzelne Unterrichtsabende von der Volkshochschule abgesetzt werden müssen	7.12. anteilig, wenn einzelne Veranstaltungstermine ersatzlos ausfallen müssen.
7.13. anteilig, wenn ein Teilnehmer vor der zweiten Kursstunde zurücktritt. Ein Verwaltungskostenanteil wird einbehalten.	7.13. In voller Höhe, wenn ein Teilnehmer im Rahmen des gesetzlichen Widerrufsrechts zurücktritt.
7.14. anteilig, wenn sich im ersten Kursdrittel ergibt, daß ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen. Ein Verwaltungskostenanteil wird einbehalten.	7.14. Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen eine anteilige Rückerstattung bewilligen.
7.2. Bei Selbsterfahrungsgruppen, Tagesfahrten, Wochenendveranstaltungen, Kompaktangeboten werden die Teilnehmergebühren unter Einbehaltung eines Verwaltungskostenanteils zurückerstattet, wenn der Rücktritt bis spätestens 10 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung erfolgt.	7.2. – entfällt – siehe 7.13
7.3. soweit die Volkshochschule als Vermittler handelt, werden beim Rücktritt eines Teilnehmers die der Volkshochschule für ihn in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils berechnet.	7.2. (neu) soweit die Volkshochschule als Vermittler handelt, werden beim Rücktritt eines Teilnehmers die der Volkshochschule für ihn in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils berechnet.
8. <u>Inkrafttreten</u>	8. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.	Diese Entgeltordnung tritt am 1.September 2019 in Kraft.

Honorarordnung der Volkshochschule Ludwigsburg			Honorarordnung der Volkshochschule Ludwigsburg	
1. <u>Vertragliche Vereinbarung</u>			1. <u>Vertragliche Vereinbarung</u>	
Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule werden schriftliche Vereinbarungen getroffen.			Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule werden schriftliche Vereinbarungen getroffen.	
2. <u>Honorare für Kurse</u>			2. <u>Honorare für Kurse</u>	
2.1. Für die Leitung von Kursen können folgende Honorare gezahlt werden:			2.1. Für die Leitung von Kursen können folgende Honorare gezahlt werden:	
<u>Kursgruppe</u>	<u>Arbeitsgebiet</u>	<u>Honorar Kursstunde 45 Min.</u>	2.11. Fachgebiet Gesellschaft Fachgebiet Kultur und Gestalten Fachgebiet Gesundheit Fachgebiet Sprachen Schulabschlüsse, Grundbildung jeweils pro Unterrichtseinheit	20,00 € - 40,00 €
2.11. I	Unterrichtskurse	Euro 15,-- bis Euro 31,--	Fachgebiet Arbeit-Beruf	20,00 € - 60,00 €
2.12. II	Werk- und Freizeitkurse u.ä.	Euro 15,-- bis Euro 31,--	2.12. Einzelveranstaltungen, Kurzworkshops, Vorträge, pro Aufwandsstunde	bis 100,00 €
2.13. III	Sonderkursen Sonderseminare u.ä.	Euro 15,-- bis Euro 51,--	2.13. Korrektur von Prüfungsarbeiten, je Klausur/Teilnehmer	10,00 € - 40,00 €
			2.14. Prüfungsaufsicht, pro Unterrichtseinheit	10,00 € - 40,00 €
2.2. In besonderen Fällen können die in 2.11 bis 2.13 festgesetzten			2.2. Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen die in 2.11 bis 2.14	

Obergrenzen für Kurshonorare im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung bis zu 50% überschritten werden.	festgesetzten Obergrenzen für Kurshonorare um bis zu 50% überschreiten.
2.3. Erfordert ein Kurs nachweislich außerordentliche Vorbereitungen, können Zuschläge bis Euro 15,-- je 60 Minuten gezahlt werden.	2.3. – entfällt -
2.4. Für Korrekturarbeiten können Zuschläge zum Honorar bis Euro 10,-- (je nach Schwierigkeit und Teilnehmerzahl) pro 60 Minuten gezahlt werden.	2.4. –entfällt -
2.5. Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der Kursleiter das Honorar für eine Doppelstunde.	2.5. – entfällt -
2.6. Muß ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Doppelstunden.	2.3. Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten.
2.7. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist ab dem Tag der Zusammenlegung nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.	2.4. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist ab dem Tag der Zusammenlegung nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
2.8. Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne schriftliche Zustimmung des Volkshochschulleiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.	2.5. Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne schriftliche Zustimmung der Volkshochschulleitung zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.
3. <u>Honorare für Einzelveranstaltungen</u>	3. — entfällt -
3.1. Für Einzelveranstaltungen können Honorare von Euro 40,-- bis Euro 255,-- gezahlt werden.	3.1. — entfällt -
3.2. Bei Sonderveranstaltungen kann im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung ein höheres Honorar bezahlt werden.	3.2. — entfällt -
3.3. Muß ein Einzelvortrag aus Gründen, die die Volkshochschule zu Vertreten hat, abgesetzt werden, so kann ein im Einzelfall zu vereinbarendes Abstandshonorar gezahlt werden.	3.3. — entfällt -
4. <u>Honorare für Wochenendseminar, Podiumsdiskussionen u.ä.</u>	4. — entfällt -
Für Mitarbeiter bei Wochenendseminaren können Honorare von Euro 10,-- bis Euro 100,-- je nach Dauer gezahlt werden (2.2 bis 2.4 werden sinngemäß angewandt).	

5. <u>Honorare für Führungen, Wanderungen und Studienfahrten</u>	3. <u>Honorare für Studienfahrten und -reisen</u>
Für Führungen, Leitung von Wanderungen und eintägigen Studienfahrten können je nach Dauer Honorare von Euro 25,-- bis Euro 150,-- gezahlt werden.	Für Studienfahrten und Studienreisen können Honorare von 100 € – 200 € pro Tag gezahlt werden.
6. <u>Honorare für Studienreisen</u>	6. — entfällt -
Für die Leistung von Studienreisen kann ein Honorar von Euro 2,5 bis Euro 10,-- je Tag und Teilnehmer gezahlt werden.	
7. <u>Fahrtkosten</u>	4. <u>Fahrtkosten</u>
Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benutzung privateigener Pkws wird eine Wegstreckenentschädigung vergütet. Dies darf §6.2 LRKG nicht übersteigen.	Sofern die Kursleitung/Dozent außerhalb der Stadt Ludwigsburg wohnt, können, bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, die entstandenen Fahrtkosten ersetzt werden. Bei Benutzung privateigener Pkws wird eine Wegstreckenentschädigung vergütet. Dies darf §6.2 LRKG (Landesreisekostengesetz) nicht übersteigen.
8. <u>Inkrafttreten</u>	5. <u>Inkrafttreten</u>
Diese Honorarordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.	Diese Honorarordnung tritt am 1.September 2019 in Kraft.